



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 250.

Leipzig, Dienstag den 27. Oktober 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bericht über die Arbeit der buchhändlerischen Sammelstelle von Lesestoff für Lazarette.

Um die von einer ganzen Reihe von Vereinigungen in Angriff genommene Bücherversorgung unserer Krieger einheitlich zu gestalten und in enge Beziehung zum Kaiserlichen Kommissar für freiwillige Krankenpflege und dem Roten Kreuz zu bringen, waren die verschiedenen Körperschaften zu einem »Gesamtauschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten« zusammengetreten. Auch der Börsenverein hatte sich diesem Gesamtauschuß eingefügt, und der unterzeichnete Erste Vorsteher des Börsenvereins wurde in den Arbeitsauschuß und als dessen Schatzmeister berufen. Gemeinschaftlich mit dem Vorstand des Deutschen Verlegervereins erließ der Vorstand des Börsenvereins einen Aufruf an den Deutschen Buchhandel zur Spendung von Lesestoff. Infolge dieses Aufrufs gingen bis heute etwa 250 000 Bände im Ladenpreis von über 300 000 M ein, sowie etwa 600 000 einzelne, in sich abgeschlossene Zeitschriftennummern. Da die dem Gesamtauschuß im Reichstagsgebäude zur Verfügung stehenden Räume weitaus nicht ausreichten, um die großen, aus dem Buchhandel eingehenden Gaben auszupacken, zu ordnen und zu verarbeiten, hatte die Verwaltung der königlichen Bibliothek die Güte, große Räume in dem Neubau der königlichen Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung dieser buchhändlerischen Sammelstelle wurde vom Unterzeichneten übernommen und unter die besondere ehrenamtliche Leitung des Herrn Hans Steinle aus München gestellt. Zur Bewältigung der Arbeiten standen zur Verfügung eine Anzahl freiwilliger buchhändlerischer Kräfte, sowie von hiesigen Firmen gestellte Gehilfen und Hausdiener. Die Firma August Fomm in Leipzig ließ zwei Beschneidemaschinen, die von drei Buchbindergehilfen bedient wurden. Jedes unbeschnittene Buch wurde beschnitten. Jedes Buch wurde auf dem Titelblatt mit dem Stempel versehen »Aus der Kriegssammlung des Deutschen Buchhandels. Unverkäuflich«. Vier Buchbindermädchen waren wochenlang ununterbrochen mit Abstempeln beschäftigt. Zu manchen Zeiten standen mehr als 20 Personen an der Arbeit.

Nachdem die eingegangenen Bücher beschnitten und abgestempelt waren, wurden sie in zwei große Gruppen geteilt, in solche, die zur Verteilung im Felde geeignet erschienen und solche, die an die Lazarett-Bibliotheken abzugeben sind. Mit der Verteilung an die Lazarette ist nunmehr begonnen worden. Sie geschieht planmäßig nach den durch das Preussische Kriegsministerium aufgestellten Listen der Lazarette. Die Abgabe an die Lazarette erfolgt teilweise durch die Provinzialverteilungsstellen, die bis jetzt in Hannover, Posen, Schlesien, Pommern, Baden und Hamburg gegründet worden sind, teilweise durch Vermittlung der Kreis-

und Ortsvereine oder direkt von der Börsenvereins-Sammelstelle. Die Teilnahme der Vertreter des organisierten Buchhandels an den Arbeiten in den Provinzialauschüssen ist gewährleistet. Wo Provinzialauschüsse noch nicht zustande kamen oder diese noch nicht arbeitsfähig sind, werden die buchhändlerischen Kreis- und Ortsvereine gebeten, die Vermittlung zu übernehmen. Sämtliche Sendungen gehen als Militärgut frachtfrei.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Karl Siegmund,

Erster Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Die Einwirkung des Krieges auf die laufenden Inseratverträge.

Von Rechtsanwält Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Die verehrliche Redaktion dieses Blattes hat mich ersucht, zu den bisherigen Veröffentlichungen in obiger Frage Stellung zu nehmen. Ich gebe daher im folgenden eine Übersicht über die Rechtslage:

Der Reklamevertrag wird durch den Krieg in seinem rechtlichen Bestande nicht berührt, mag auch für die angepriesene Ware das Interesse des Publikums gänzlich entfallen sein. Der Krieg ist nicht anders zu behandeln, als etwa ein Ereignis höherer Gewalt oder ein plötzlicher wirtschaftlicher Umschwung, wodurch ebenfalls je nach der Sachlage die Erfüllung des Reklamevertrages für den Besteller wertlos werden kann. Wer die Gefahr solcher unvorhergesehenen Ereignisse unter keinen Umständen laufen will, der muß bei Vertragsabschluß — eventuell unter Zahlung einer Risikoprämie — eine entsprechende Klausel mit dem Verleger vereinbaren. Abriens trifft ja die Gefahr des Krieges gleicherweise auch den Verleger, der von der Pflicht, die weitere Veröffentlichung der bestellten Annoncen vorzunehmen, nicht befreit wird, mag auch die Herausgabe seiner Zeitschrift während des Krieges mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sein. Der Besteller hat also gegen den Verleger den Anspruch auf Vertragserfüllung und eventuell die Ansprüche aus dem Verzuge des Verlegers (Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritts vom Vertrage). Andererseits hat der Verleger gegen den Besteller ebenfalls den Anspruch auf Vertragserfüllung, doch kann der Besteller durch Kündigung das weitere Erscheinen der Annoncen verhindern. (Dieses Kündigungsrecht fließt aus der Natur des Reklamevertrags als eines Wertvertrags.) Unterbleibt infolge der Kündigung die Veröffentlichung, dann ist die vereinbarte Vergütung gleichwohl zu zahlen, nur muß sich der Verleger anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart. Allerdings wird in der Praxis, namentlich wenn es sich um eine schon längere Zeit bestehende Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Verleger handelt, wohl meist eine gütliche Einigung erzielt werden. In vielen Fällen haben die Verleger sich bereit erklärt, die Veröffentlichung einer Reklame, die während des Krieges für den Besteller zwecklos ist, bis zum Friedensschluß auszusetzen.